

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BUITENLANDSE ZAKEN, BUITENLANDSE HANDEL EN ONTWIKKELINGSSAMENWERKING

[C – 2016/15011]

27 DECEMBER 1994. — Wet tot goedkeuring van het Verdrag inzake de heffing van rechten voor het gebruik van bepaalde wegen door zware vrachtwagens, ondertekend te Brussel op 9 februari 1994 door de regeringen van het Koninkrijk België, het Koninkrijk Denemarken, de Bondsrepubliek Duitsland, het Groothertogdom Luxemburg en het Koninkrijk der Nederlanden, en tot invoering van een Eurovignet overeenkomstig Richtlijn 93/89/EEG van de Raad van de Europese Gemeenschappen van 25 oktober 1993 (1)

Op 25 juni 2015 heeft het Koninkrijk België een kennisgeving betreffende het afzien van heffing van gebruiksrecht neergelegd bij de depositaris van het Verdrag van 9 februari 1994 inzake de heffing van rechten voor het gebruik van bepaalde wegen door zware vrachtwagens.

Het Koninkrijk België beëindigt, overeenkomstig artikel 17, 1), van het Verdrag van 9 februari 1994 inzake de heffing van rechten voor het gebruik van bepaalde wegen door zware vrachtwagens, de heffing van het gemeenschappelijk gebruiksrecht 'Eurovignet' op zijn grondgebied.

Overeenkomstig artikel 17, 2), van hetzelfde Verdrag, zullen de beëindiging van de heffing van het gemeenschappelijk gebruiksrecht 'Eurovignet' en de invoering van de kilometerheffing op het Belgisch grondgebied in werking treden op 1 april 2016.

—————
Nota

(1) Zie *Belgisch Staatsblad* van 31/12/1994, 01/02/1995 en 31/12/2013.

SERVICE PUBLIC FEDERAL AFFAIRES ETRANGERES, COMMERCE EXTERIEUR ET COOPERATION AU DEVELOPPEMENT

[C – 2016/15011]

27 DECEMBRE 1994. — Loi portant assentiment de l'Accord relatif à la perception d'un droit d'usage pour l'utilisation de certaines routes par des véhicules utilitaires lourds, signé à Bruxelles le 9 février 1994, entre les gouvernements de la République fédérale d'Allemagne, du Royaume de Belgique, du Royaume du Danemark, du grand-duché de Luxembourg et du Royaume des Pays-Bas et instaurant une Eurovignette, conformément à la Directive 93/89/CEE du Conseil des Communautés européennes du 25 octobre 1993 (1)

En date du 25 juin 2015 le Royaume de Belgique a déposé une communication de renonciation à la perception du droit d'usage auprès du depositaire de l'Accord du 9 février 1994 relatif à la perception d'un droit d'usage pour l'utilisation de certaines routes par des véhicules utilitaires lourds.

Le Royaume de Belgique met fin à la perception du droit d'usage commun 'Eurovignette' sur son territoire, conformément à l'article 17, 1), de l'Accord du 9 février 1994 relatif à la perception d'un droit d'usage pour l'utilisation de certaines routes par des véhicules utilitaires lourds.

Conformément à l'article 17, 2), du même Accord, la renonciation à la perception du droit d'usage commun 'Eurovignette' et l'introduction de la taxe kilométrique sur le territoire belge entreront en vigueur le 1^{er} avril 2016.

—————
Note

(1) Voir *Moniteur belge* du 31/12/1994, du 01/02/1995 et du 31/12/2013

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2016/00047]

2 JUNI 2015. — Wet tot wijziging van de wet van 4 december 2007 betreffende de sociale verkiezingen, van de wet van 20 september 1948 houdende organisatie van het bedrijfsleven en van de wet van 4 augustus 1996 betreffende het welzijn van de werknemers bij de uitvoering van hun werk. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 2 juni 2015 tot wijziging van de wet van 4 december 2007 betreffende de sociale verkiezingen, van de wet van 20 september 1948 houdende organisatie van het bedrijfsleven en van de wet van 4 augustus 1996 betreffende het welzijn van de werknemers bij de uitvoering van hun werk (*Belgisch Staatsblad* van 22 juni 2015).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2016/00047]

2 JUIN 2015. — Loi modifiant la loi du 4 décembre 2007 relative aux élections sociales, la loi du 20 septembre 1948 portant organisation de l'économie et la loi du 4 août 1996 relative au bien-être des travailleurs lors de l'exécution de leur travail. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 2 juin 2015 modifiant la loi du 4 décembre 2007 relative aux élections sociales, la loi du 20 septembre 1948 portant organisation de l'économie et la loi du 4 août 1996 relative au bien-être des travailleurs lors de l'exécution de leur travail (*Moniteur belge* du 22 juin 2015).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2016/00047]

2. JUNI 2015 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen, des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft und des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 2. Juni 2015 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen, des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft und des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

2. JUNI 2015 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen, des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft und des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 1 - Abänderungen des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen

Art. 2 - Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juli 2011, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 3 - Vorliegendes Gesetz findet Anwendung auf die Einsetzung oder die Erneuerung der Betriebsräte und auf die Einsetzung oder die Erneuerung der Ausschüsse für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz. Es findet ebenfalls Anwendung auf die Arbeitsweise dieser Organe.

In Abweichung von Artikel 14 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft und für den in Artikel 9 erwähnten Zeitraum der Sozialwahlen müssen Betriebsräte nur in den Unternehmen eingesetzt werden, in denen im Durchschnitt gewöhnlich mindestens hundert Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Die in Absatz 2 erwähnte Regel gilt ebenfalls in den Fällen, in denen Wahlen außerhalb des Zeitraums, der für die in Absatz 2 erwähnten Wahlen festgelegt ist, organisiert werden müssen, sofern die Unternehmen dazu verpflichtet sind, Wahlen in diesem Zeitraum zu organisieren.

Die in Absatz 2 erwähnte Regel gilt ebenfalls in den Fällen, in denen ein Betriebsrat im Laufe des in Absatz 2 festgelegten Zeitraums eingesetzt oder erneuert werden muss, wobei jedoch die Einsetzung oder Erneuerung in Anwendung von Artikel 21 § 9 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. September 1948 aufgeschoben worden ist.

In Abweichung von Absatz 2 muss ein Betriebsrat in den Unternehmen erneuert werden, in denen im Durchschnitt gewöhnlich mindestens fünfzig Arbeitnehmer beschäftigt sind, wenn sie im vorhergehenden Wahlzeitraum einen Betriebsrat haben oder hätten einsetzen oder erneuern müssen. In diesem Fall ist Artikel 18 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. September 1948 anwendbar."

Art. 3 - In Artikel 6 § 4 desselben Gesetzes werden zwischen den Wörtern "als Arbeitnehmer" und dem Wort "betrachtet" die Wörter "ihres Arbeitgebers" eingefügt.

Art. 4 - Artikel 7 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

"§ 3 - Im Falle einer vertraglich geregelten Unternehmensübertragung im Sinne von Artikel 21 § 10 des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft und der Artikel 69 bis 73 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit oder im Falle einer Übertragung unter der Autorität des Gerichts im Sinne von Artikel 21 § 12 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. September 1948 oder im Sinne der Artikel 76bis bis 76quinquies des vorerwähnten Gesetzes vom 4. August 1996 erfolgt die Berechnung, indem der auf die Übertragung folgende Teil des in § 1 festgelegten Zeitraums von vier Quartalen berücksichtigt wird und indem die Gesamtzahl der in § 1 erwähnten Kalendertage in diesem Teilzeitraum durch die Zahl der Kalendertage in diesem Teilzeitraum geteilt wird."

2. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Bei der Berechnung des Durchschnitts der im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer werden die beschäftigten Leiharbeiter wie folgt beim Entleiher berücksichtigt.

Der Entleiher muss im Laufe des zweiten Quartals, das dem vorangeht, in welchem sich der Tag der Wahlen befindet, eine Anlage zum allgemeinen Personalregister fortschreiben, dessen Führung durch den Königlichen Erlass Nr. 5 vom 23. Oktober 1978 über die Führung der Sozialdokumente auferlegt wird.

Diese Anlage wird gemäß den Bestimmungen von Kapitel II Artikel 4 und von Kapitel III des Königlichen Erlasses vom 8. August 1980 über die Führung der Sozialdokumente fortgeschrieben.

Leiharbeiter werden in dieser Anlage durchlaufend in der chronologischen Reihenfolge ihrer Überlassung an den Entleiher nummeriert.

Die Anlage enthält für jeden Leiharbeiter:

1. Eintragsnummer,
2. Name und Vornamen,
3. Anfangsdatum der Überlassung,
4. Enddatum der Überlassung,
5. Leiharbeitsunternehmen, das ihn beschäftigt,
6. Wochenarbeitszeit.

Der Durchschnitt der einem Entleiher überlassenen Leiharbeiter wird berechnet, indem die Gesamtzahl der Kalendertage, während deren Leiharbeiter, die nicht einen ständigen Arbeitnehmer ersetzen, bei dem die Erfüllung des Arbeitsvertrags ausgesetzt ist, in die in Absatz 2 erwähnte Anlage eingetragen worden sind, durch zweiundneunzig geteilt wird.

Wenn der effektive Arbeitsstundenplan eines Leiharbeiters nicht drei Viertel des Stundenplans erreicht, der für ihn gegolten hätte, wenn er vollzeitbeschäftigt gewesen wäre, wird die Gesamtzahl der Kalendertage, während deren er in die Anlage eingetragen worden ist, durch zwei geteilt."

Art. 5 - Artikel 9 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Juli 2011, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 9 - Die Wahlen für die Bestimmung der Vertreter des Personals in den Betriebsräten und in den Ausschüssen für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz werden während des Zeitraums zwischen dem 9. Mai 2016 und dem 22. Mai 2016 stattfinden.“

Art. 6 - In Artikel 12 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juli 2011, wird Absatz 4 aufgehoben.

Art. 7 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 12*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 12*bis* - Spätestens am siebten Tag nach dem in Artikel 12 erwähnten fünfunddreißigsten Tag können die betreffenden Arbeitnehmer und die betreffenden repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen gegen die in Artikel 12 erwähnten Beschlüsse des Arbeitgebers oder gegen das Ausbleiben eines Beschlusses des Arbeitgebers beim Arbeitsgericht einen Rechtsbehelf einlegen.

Den betreffenden repräsentativen Führungskräfteorganisationen steht dasselbe Recht zu, wenn in dem Unternehmen ein Rat eingesetzt werden muss.

Das angerufene Arbeitsgericht befindet innerhalb von dreiundzwanzig Tagen nach Eingang des Rechtsbehelfs. Gegen dieses Urteil kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.“

Art. 8 - In Artikel 13 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juli 2011, wird der Satzteil „; der Sozialinspektor-Distriktchef der Generaldirektion Kontrolle der Sozialgesetze wird darüber informiert“ aufgehoben.

Art. 9 - In Artikel 14 Absatz 4 letzter Satz desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Juli 2011, werden die Wörter „oder eines Ausschusses“ durch die Wörter „, eines Ausschusses oder einer Gewerkschaftsvertretung“ ersetzt.

Art. 10 - In Artikel 31 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juli 2011, wird Absatz 2 aufgehoben.

Art. 11 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 31*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 31*bis* - Binnen sieben Tagen nach Ablauf der in Artikel 31 erwähnten Frist, in der das Organ über die Beschwerden befinden muss, können die betreffenden Arbeitnehmer und die betreffenden repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen gegen diesen Beschluss oder gegen das Ausbleiben eines Beschlusses beim Arbeitsgericht einen Rechtsbehelf einlegen.

Den betreffenden repräsentativen Führungskräfteorganisationen steht dasselbe Recht zu, wenn in dem Unternehmen ein Rat eingesetzt werden muss.

Das angerufene Arbeitsgericht befindet innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Rechtsbehelfs. Gegen dieses Urteil kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.

Die Entscheidung des Gerichts führt gegebenenfalls zu einer Berichtigung des in Artikel 14 vorgesehenen Aushangs.“

Art. 12 - In Artikel 32 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juli 2011, werden die Wörter „4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 zur Regelung der im Rahmen des Verfahrens in Bezug auf die Sozialwahlen eingeleiteten gerichtlichen Rechtsbehelfe“ jeweils durch die Ziffer „31*bis*“ ersetzt.

Art. 13 - Artikel 33 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

„Art. 33 - § 1 - Spätestens am fünfunddreißigsten Tag nach dem Tag, an dem die Bekanntmachung ausgehängt wird, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, können die in Artikel 4 Nr. 6 Buchstabe *a*) erwähnten repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen oder ihre Bevollmächtigten beim Arbeitgeber Kandidatenlisten einreichen.

In Unternehmen, die mindestens fünfzehn Führungskräfte beschäftigen, können Listen mit Kandidaten für die Wahl der Personalvertreter, die die Führungskräfte im Rat vertreten, ebenfalls eingereicht werden von:

1. den repräsentativen Führungskräfteorganisationen,
2. mindestens zehn Prozent der Führungskräfte des Unternehmens, wobei die Anzahl der diese Liste unterstützenden Unterzeichner fünf, wenn die Anzahl Führungskräfte weniger als fünfzig beträgt, beziehungsweise zehn, wenn die Anzahl Führungskräfte weniger als hundert beträgt, nicht unterschreiten darf; eine Führungskraft kann nur eine Liste unterstützen.

§ 2 - Die Einreichung der Kandidatenlisten kann durch Versendung oder Aushändigung von Papierlisten erfolgen. Das Datum des Vorschlags wird durch das Datum bestimmt, an dem die Kandidatenlisten per Post verschickt werden oder an dem die Listen dem Arbeitgeber unmittelbar übergeben werden. Die auf Papier eingereichten Kandidatenlisten müssen dem Muster in der Anlage zu vorliegendem Gesetz entsprechen.

Mit Ausnahme der in § 1 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Kandidatenlisten kann die Einreichung der Kandidatenlisten ebenfalls durch Hochladen in die eigens dafür vorgesehene Webanwendung auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung erfolgen. In diesem Fall müssen zwingend Muster und Format der Anlage zu vorliegendem Gesetz verwendet werden. Das Datum des Vorschlags wird durch das Datum bestimmt, das der hochgeladenen Kandidatenliste in der Webanwendung zugeteilt worden ist.

Wenn die repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen oder die repräsentativen Führungskräfteorganisationen in einem bestimmten Unternehmen eine bestimmte Art des Vorschlags der Kandidaten gewählt haben, sind sie dazu verpflichtet, diese Art für alle weiteren Handlungen, die sich auf den Vorschlag der Kandidaten beziehen, beizubehalten, einschließlich der Änderung der Liste oder Ersetzung eines oder mehrerer vorgeschlagener Kandidaten, so wie in den Artikeln 37, 38 und 40 erwähnt. Diese Listenanpassungen oder Ersetzungen der Kandidaten werden in einer Unterlage festgehalten, die dem Muster in der Anlage zu vorliegendem Gesetz entspricht.

Es wird davon ausgegangen, dass Kandidatenlisten, die in die Webanwendung des vorerwähnten Föderalen Öffentlichen Dienstes hochgeladen werden, von der betreffenden repräsentativen Arbeitnehmerorganisation oder Führungskräfteorganisation hochgeladen worden sind.

Wenn die Webanwendung es aus technischen Gründen nicht zulässt, Kandidatenlisten, ihre Anpassungen oder Ersetzungen binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Frist hochzuladen, wird eine zusätzliche Frist, die der Dauer der Nichtabrufbarkeit der Webanwendung entspricht, bewilligt, um das Hochladen zu ermöglichen. In einem solchen Fall werden die Verlängerungsfrist und ihre Modalitäten durch Bekanntmachung auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung veröffentlicht.

§ 3 - Die Listen dürfen nicht mehr Kandidaten enthalten, als ordentliche Mandate und Ersatzmandate zu vergeben sind. Kandidierende Arbeiter, Angestellte, jugendliche Arbeitnehmer und Führungskräfte müssen jeweils der Kategorie angehören, für die sie zur Wahl vorgeschlagen werden, und müssen der technischen Betriebseinheit angehören, in der ihre Kandidatur vorgeschlagen wird. Die Wählerliste, in der ein Arbeitnehmer eingetragen ist, bestimmt die Arbeitnehmerkategorie, der er angehört.

Es ist untersagt, die gleiche Kandidatur auf mehr als einer Kandidatenliste vorzuschlagen.

§ 4 - Bevollmächtigte, die in Ausführung von § 1 Kandidatenlisten eingereicht haben, können ebenfalls für die in vorliegendem Gesetz vorgesehenen Wahlrichtungen bevollmächtigt werden, um im Namen der Organisation zu handeln, in deren Namen sie eine Liste eingereicht haben."

Art. 14 - Artikel 37 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 3 wird zwischen den Wörtern "den Rückzug der Kandidatur." und den Wörtern "Im Falle einer Beschwerde" der Satz "Diese Übermittlung erfolgt je nach Wahl des Arbeitgebers entweder per Post oder durch Hochladen in die eigens dafür vorgesehene Webanwendung auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung." eingefügt,

2. In Absatz 3 wird zwischen den Wörtern "für nützlich erachten." und den Wörtern "Kandidaten, die Gegenstand" der Satz "Diese Änderung wird in einer Unterlage festgehalten, die dem Muster in der Anlage zu vorliegendem Gesetz entspricht." eingefügt,

3. Absatz 4 wird durch folgenden Satz ergänzt: "Der Aushang kann durch die Zurverfügungstellung einer elektronischen Unterlage ersetzt werden, sofern alle Arbeitnehmer während ihrer normalen Arbeitszeit Zugang dazu haben."

Art. 15 - Artikel 38 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Bis zum vierzehnten Tag vor der Wahl können die repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen, die repräsentativen Führungskräfteorganisationen oder die Führungskräfte, die eine Liste vorgeschlagen haben, nach Konsultierung des Arbeitgebers

1. einen Kandidaten, der in den gemäß Artikel 37 Absatz 4 ausgehängten Listen verzeichnet ist, in folgenden Fällen ersetzen:

a) wenn ein Kandidat verstirbt,

b) wenn ein Kandidat seine Arbeitsstelle im Unternehmen kündigt,

c) wenn ein Kandidat aus der repräsentativen Arbeitnehmerorganisation oder der repräsentativen Führungskräfteorganisation, die ihn vorgeschlagen hat, austritt,

d) wenn ein Kandidat die Kategorie wechselt,

2. einen Kandidaten ersetzen, der aus den gemäß Artikel 37 Absatz 4 ausgehängten Listen gestrichen worden ist infolge eines Rückzugs seiner Kandidatur innerhalb der vorgeschriebenen Frist."

2. Zwischen den Absätzen 1 und 2 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt: "Diese Ersetzung wird in einer Unterlage festgehalten, die dem Muster in der Anlage zu vorliegendem Gesetz entspricht."

Art. 16 - Artikel 39 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juli 2011, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 39 - § 1 - Binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, die für den Aushang der in Artikel 37 Absatz 4 erwähnten Bekanntmachung vorgesehen ist, können die betreffenden Arbeitnehmer, die betreffenden repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen und die betreffenden Führungskräfteorganisationen beim Arbeitsgericht einen Rechtsbehelf einlegen gegen den Kandidatenvorschlag, der zu der in Artikel 37 Absatz 1 erwähnten Beschwerde geführt hat.

§ 2 - Wenn die Kandidaturen oder Kandidatenlisten den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft, des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit und des vorliegenden Gesetzes nicht entsprechen, kann der Arbeitgeber gegen Kandidatenvorschläge denselben Rechtsbehelf einlegen, selbst wenn keine einzige Beschwerde eingelegt worden ist.

Wenn keine Beschwerde eingelegt worden ist, muss der Rechtsbehelf des Arbeitgebers binnen fünf Tagen nach der in Artikel 37 Absatz 1 vorgesehenen Frist für die Einlegung von Beschwerden eingelegt werden.

§ 3 - Das Arbeitsgericht befindet binnen vierzehn Tagen nach Eingang des Rechtsbehelfs. Gegen dieses Urteil kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.

Kandidaten, für die das Gericht der Ansicht ist, dass sie die Wählbarkeitsbedingungen nicht erfüllen, dürfen nicht ersetzt werden, wenn sie am dreißigsten Tag vor dem Tag, an dem die Bekanntmachung ausgehängt wird, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, dem Personal des Unternehmens nicht angehörten.

Ab dem dreizehnten Tag vor dem Tag der Wahlen dürfen die Kandidatenlisten nicht mehr geändert werden."

Art. 17 - Artikel 50 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 50 - § 1 - Die Wahl findet neunzig Tage nach Aushang der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, in den Räumlichkeiten statt, die der Arbeitgeber für die Wahlbüros zur Verfügung stellt.

§ 2 - Die für die Wahl verwendeten Stimmzettel müssen dem Muster in der Anlage zu vorliegendem Gesetz entsprechen. Sie werden durch Zutun des Arbeitgebers angefertigt.

Die Namen der Kandidaten auf den Stimmzetteln müssen denjenigen entsprechen, die in den endgültigen Kandidatenlisten verzeichnet sind.

§ 3 - In Abweichung von § 2 ist es in den Unternehmen, die der Paritätischen Kommission für beschützte Werkstätten und soziale Werkstätten unterstehen, erlaubt, den Stimmzetteln ein Foto jedes Kandidaten gemäß dem Muster in der Anlage zu vorliegendem Gesetz beizufügen, insofern die Behinderung der Wähler es rechtfertigt und Einverständnis zwischen Arbeitgeber und allen repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen, die Kandidatenlisten eingereicht haben, besteht."

Art. 18 - In Artikel 51 desselben Gesetzes wird Absatz 2 aufgehoben.

Art. 19 - Artikel 57 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 4 wird aufgehoben.

2. In Absatz 6 werden zwischen den Wörtern "dem Wähler zugeschickt" und dem Wort "wird" die Wörter "oder übergeben" eingefügt.

Art. 20 - In Artikel 58 desselben Gesetzes wird Absatz 5 wie folgt ersetzt:

"In diesen Fällen öffnet der Vorsitzende in Anwesenheit des Vorstands, der wenn nötig speziell zu diesem Zweck einberufen wird, die äußeren Umschläge. Die inneren Umschläge mit dem ungültigen Stimmzettel werden gemäß den in Artikel 68 vorgesehenen Modalitäten aufbewahrt."

Art. 21 - Artikel 78 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juli 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. In Paragraph 1 Absatz 2 und 3 und in Paragraph 2 Absatz 2 werden die Wörter "5 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 zur Regelung der im Rahmen des Verfahrens in Bezug auf die Sozialwahlen eingelegten gerichtlichen Rechtsbehelfe" jeweils durch die Ziffer "39" ersetzt,

2. Paragraph 4 wird aufgehoben.

Art. 22 - In Titel II Kapitel III desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juli 2011, wird ein Abschnitt *VIbis* mit folgender Überschrift eingefügt: "Abschnitt *VIbis* - Rechtsbehelf zur Nichtigkeitsklärung der Wahl, zur Berichtigung der Wahlergebnisse oder Rechtsbehelf gegen den Beschluss zur Beendigung des Verfahrens oder gegen die Bestimmung der Arbeitgebervertretung".

Art. 23 - In Abschnitt *VIbis* desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 22, wird ein Artikel *78bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *78bis* - § 1 - Das Arbeitsgericht befindet über die Rechtsbehelfe, die binnen dreizehn Tagen nach dem in Artikel 68 erwähnten Aushang der Wahlergebnisse vom Arbeitgeber, von Arbeitnehmern oder den betreffenden repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen eingelegt worden sind und die eine Klage auf Gesamt- oder Teilnichtigkeit der Wahlen, Beschlüsse zur Beendigung des Verfahrens oder Anträge auf Berichtigung der Wahlergebnisse betreffen.

Ein Rechtsbehelf kann auch in derselben Frist eingelegt werden, falls Mitglieder der Arbeitgebervertretung nicht eine der leitenden Funktionen ausüben, die gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes festgelegt sind.

Das angerufene Arbeitsgericht befindet binnen siebenundsechzig Tagen nach dem in Artikel 68 erwähnten Aushang der Wahlergebnisse. Es kann Einsicht in Protokolle und Stimmzettel fordern.

Das Urteil wird dem Arbeitgeber, allen ordentlich Gewählten und Ersatzgewählten, den betreffenden repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen und dem Generaldirektor der Generaldirektion individuelle Arbeitsbeziehungen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung, der mit den Mitwirkungsorganen beauftragt ist, unverzüglich notifiziert.

§ 2 - Der Arbeitsgerichtshof erkennt über Berufungen zu erstinstanzlichen Entscheidungen der Arbeitsgerichte in Bezug auf eine Klage auf Gesamt- oder Teilnichtigkeit der Wahlen, Beschlüsse zur Beendigung des Verfahrens oder Anträge auf Berichtigung der Wahlergebnisse oder über Berufungen gegen die Bestimmung der Arbeitgebervertretung.

Die Berufungsfrist beträgt fünfzehn Tage ab Notifizierung des Urteils.

Der Arbeitsgerichtshof befindet binnen fünfundsiebzig Tagen nach Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts.

Die Entscheide werden den in § 1 Absatz 4 erwähnten Personen und Organisationen notifiziert.

§ 3 - Das neue Wahlverfahren beginnt binnen drei Monaten nach dem Beschluss zur endgültigen Nichtigkeitsklärung."

Art. 24 - Artikel 80 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juli 2011, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 80 - Wenn ein Mitglied der Arbeitgebervertretung seine leitende Funktion im Unternehmen verliert, kann der Arbeitgeber die Person bestimmen, die dieselbe Funktion übernimmt.

Wenn die Funktion eines Mitglieds der Arbeitgebervertretung abgeschafft wird, kann der Arbeitgeber eine Person bestimmen, die eine der Funktionen ausübt, die in der Bekanntmachung bestimmt sind, die in Artikel 14 erwähnt und gegebenenfalls gemäß Absatz 8 abgeändert ist.

Binnen einem Monat, nachdem sie von der in Absatz 1 erwähnten Bestimmung eines Ersatzmitglieds erfahren haben, können die Personalvertreter bei den Arbeitsgerichten einen Rechtsbehelf einlegen. Dieser Rechtsbehelf unterliegt den in Artikel *78bis* §§1 und 2 festgelegten Regeln.

Die Liste der leitenden Funktionen, bestimmt gemäß Artikel 12 und eventuell abgeändert durch das Arbeitsgericht im Rahmen des Rechtsbehelfs, der durch Artikel *12bis* geregelt wird, und zur Information die Liste der Mitglieder des leitenden Personals, die am Tag des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, festgelegt wird, werden bis zu den nächsten Wahlen an dem Ort aufbewahrt, wo die Arbeitsordnung des Unternehmens aufbewahrt wird.

Wenn neue leitende Funktionen geschaffen werden, nachdem die Liste der leitenden Funktionen endgültig geworden ist, kann diese Liste nach dem Datum des Aushangs der Wahlergebnisse gemäß der folgenden Vorgehensweise angepasst werden.

Der Arbeitgeber legt dem Rat oder dem Ausschuss schriftlich einen Vorschlag zur Anpassung der Liste vor, die zur Information den Namen der Personen, die diese leitenden Funktionen ausüben, enthält. Der Rat oder der Ausschuss teilt dem Arbeitgeber seine Bemerkungen binnen einem Monat, nachdem ihm der Vorschlag vorgelegt worden ist, mit. Anschließend teilt der Arbeitgeber dem Rat oder dem Ausschuss seinen Beschluss schriftlich mit und hängt ihn in den Räumlichkeiten des Unternehmens an der in Artikel 15 des Gesetzes vom 8. April 1965 zur Einführung der Arbeitsordnungen bestimmten Stelle aus.

Binnen sieben Tagen nach dem Aushang des Beschlusses kann gegen diesen unter denselben Bedingungen wie den in Artikel 12*bis* vorgesehenen ein Rechtsbehelf eingelegt werden.

Dieser Beschluss ändert die Liste der leitenden Funktionen ab, die in der in Artikel 12 erwähnten Bekanntmachung festgelegt sind; diese Bekanntmachung wird bis zu den nächsten Wahlen an dem Ort aufbewahrt, wo die Arbeitsordnung des Unternehmens aufbewahrt wird.“

Art. 25 - In Artikel 81 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juli 2011, werden die Wörter "das Gesetz vom 4. Dezember 2007 zur Regelung der im Rahmen des Verfahrens in Bezug auf die Sozialwahlen eingelegten gerichtlichen Rechtsbehelfe" jeweils durch die Wörter "Artikel 78*bis*" ersetzt.

Art. 26 - In Artikel 87 desselben Gesetzes wird Absatz 2 aufgehoben.

Art. 27 - Die Anlage zu demselben Gesetz wird durch die Anlage zu vorliegendem Gesetz ersetzt.

KAPITEL 2 - *Abänderungen des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft*

Art. 28 - In Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft, abgeändert durch das Gesetz vom 5. März 1999, wird der Satz "Der Gefahrenverhütungsberater, der dem Personal des Unternehmens angehört, in dem er sein Amt ausübt, darf weder Vertreter des Arbeitgebers noch Vertreter des Personals sein" durch den Satz "Der Gefahrenverhütungsberater oder die Vertrauensperson, die dem Personal des Unternehmens angehören, in dem sie ihr Amt ausüben, dürfen weder Vertreter des Arbeitgebers noch Vertreter des Personals sein" ersetzt.

Art. 29 - In Artikel 19 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft, abgeändert durch das Gesetz vom 3. Mai 2003, werden zwischen den Wörtern "internen Dienstes für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz" und dem Wort "haben" die Wörter "oder einer Vertrauensperson" eingefügt.

Art. 30 - Die neue Unvereinbarkeit und Wählbarkeitsbedingung, die aus den Artikeln 16 Absatz 2 und 19 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft, so wie durch Artikel 28 und 29 abgeändert, hervorgehen, sind erst ab dem in Artikel 5 festgelegten Zeitraum der Sozialwahlen anwendbar.

KAPITEL 3 - *Abänderung des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit*

Art. 31 - In Artikel 57 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, abgeändert durch das Gesetz vom 5. März 1999, wird der Satz "Der Gefahrenverhütungsberater, der dem Personal des Unternehmens angehört, in dem er sein Amt ausübt, darf weder Vertreter des Arbeitgebers noch Vertreter des Personals sein" durch den Satz "Der Gefahrenverhütungsberater oder die Vertrauensperson, die dem Personal des Unternehmens angehören, in dem sie ihr Amt ausüben, dürfen weder Vertreter des Arbeitgebers noch Vertreter des Personals sein" ersetzt.

Art. 32 - Die neue Unvereinbarkeit, die aus Artikel 57 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, so wie durch Artikel 31 abgeändert, hervorgeht, wird erst ab dem in Artikel 5 festgelegten Zeitraum der Sozialwahlen anwendbar sein.

KAPITEL 4 - *Aufhebungsbestimmungen*

Art. 33 - Das Gesetz vom 4. Dezember 2007 zur Regelung der im Rahmen des Verfahrens in Bezug auf die Sozialwahlen eingelegten gerichtlichen Rechtsbehelfe, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juli 2011, wird aufgehoben.

Art. 34 - Der Königliche Erlass vom 12. September 2011 zur Festlegung der Modalitäten für die Berechnung des Durchschnitts der von einem Entleiher beschäftigten Leiharbeiter wird aufgehoben.

Art. 35 - Der Königliche Erlass vom 15. Februar 2012 über das Muster der Stimmzettel für die Unternehmen, die der Paritätischen Kommission für geschützte Werkstätten und soziale Werkstätten (PK 327) unterstehen, wird aufgehoben.

KAPITEL 5 - *Inkrafttreten*

Art. 36 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 2. Juni 2015

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Beschäftigung

K. PEETERS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz,

K. GEENS

ANLAGE ZUM GESETZ VOM 4. DEZEMBER 2007 ÜBER DIE SOZIALWAHLEN

I	Wahlzettel
II	Muster der Wahlzettel für die Unternehmen, die der Paritätischen Kommission für beschützte Werkstätten und soziale Werkstätten (PK 327) unterstehen
III	Formulare X-60 Ausschuss (X-60.A bis X-60.B)
IV	Formulare X-35 Ausschuss (X-35.A bis X-35.B)
V	Formulare X Ausschuss (X.A bis X.D)
VI	Formulare X-60 Betriebsrat (X-60.A bis X-60.C)
VI	Formulare X-35 Betriebsrat (X-35.A bis X-35.C)
VIII	Formulare X Betriebsrat (X.A bis X.E)
IX	Protokoll
X	Einstellung der Prozedur 1
XI	Einstellung der Prozedur 2
XII	Einstellung der Prozedur 3
XIII	Formular Kandidatenliste
XIV	Formular Änderung der Liste infolge einer Beschwerde
XV	Formular Änderung infolge einer Beschwerde gegen die ganze Liste
XVI	Formular Ersetzung eines Kandidaten

I: WAHLZETTEL**SOZIALWAHLEN 2016****ARBEITER****MUSTER 1****WAHLZETTEL**

Unternehmen: _____, in _____

Datum der Wahlen: _____

Wahl der Personalvertretung im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz

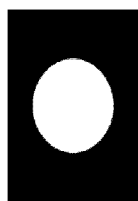
Zusammensetzung: 6 effektive Mitglieder und 6 Ersatzmitglieder

Aufteilung:

1. Arbeiter: 4 effektive Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder
2. Angestellte: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied
3. Jugendliche Arbeitnehmer: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied

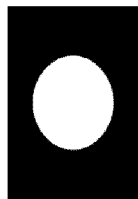
KANDIDATEN

Liste Nr. 1
Kürzel*



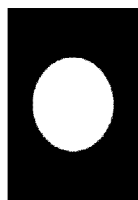
Delval, Jean	(M)	
Manhout, Viviane	(F)	
Tilkin, Oscar	(M)	
Van Looy, Chris	(F)	
Dubois, Jeanne	(F)	
Maes, Danielle	(F)	
Durant, Vincent	(M)	
Leroy, Mélanie	(F)	

Liste Nr. 2
Kürzel*



Houwaert, Michel	(M)	
Delva, Ursule	(F)	
Vantegem, Michel	(M)	
Renson, Liliane	(F)	
Diest, Xavier	(M)	
Robin, Myriam	(F)	

Liste Nr. 3
Kürzel*



Haveaux, Pierre	(M)	
Verhelde, Danielle	(F)	
Durieux, Gérard	(M)	
Willemens, Berte	(F)	
Meunier, Marie	(F)	
Delaere, Nicole	(F)	

*Kürzel der Organisation laut Auslosung hinzufügen.

MUSTER 2

ANGESTELLTE

WAHLZETTEL

Unternehmen:

, in

Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz

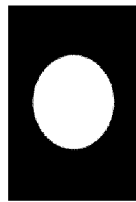
Zusammensetzung: 6 effektive Mitglieder und 6 Ersatzmitglieder

Aufteilung:

1. Arbeiter: 4 effektive Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder
2. Angestellte: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied
3. Jugendliche Arbeitnehmer: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied

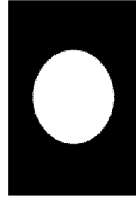
KANDIDATEN

Liste Nr. 1
Kürzel*



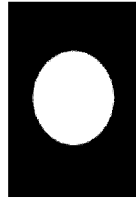
Rahier, Jean	(M)	
Vermersch, Viviane	(F)	

Liste Nr. 3
Kürzel*



Seghers, Pierre	(M)	
Detournay, Violette	(F)	

Liste Nr. 2
Kürzel*



Thys, Maurice	(M)	
Milbourg, Brigitte	(F)	

*Kürzel der Organisation laut Auslosung hinzufügen.

MUSTER 3

JUGENDLICHE ARBEITNEHMER

WAHLZETTEL

Unternehmen:

, in

Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz

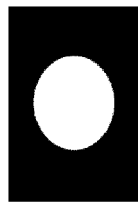
Zusammensetzung: 6 effektive Mitglieder und 6 Ersatzmitglieder



Aufteilung:

1. Arbeiter: 4 effektive Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder
2. Angestellte: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied
3. Jugendliche Arbeitnehmer: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied

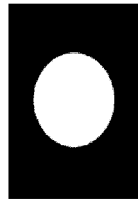
KANDIDATEN



Liste Nr. 1
Kürzel*



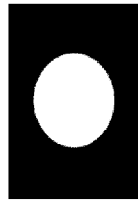
Vanhege, Jean	(M)	
Daumerie, Viviane	(F)	



Liste Nr. 2
Kürzel*



Barbaix, Maurice	(M)	
Vanhede, Brigitte	(F)	

Liste Nr. 3
Kürzel*



Lambert, Pierre	(M)	
François, Violette	(F)	

*Kürzel der Organisation laut Auslosung hinzufügen.

MUSTER 4

ARBEITER

WAHLZETTEL

Unternehmen: _____, in _____

Datum der Wahlen: _____

Wahl der Personalvertretung im Betriebsrat

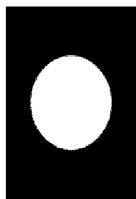
Zusammensetzung: 7 effektive Mitglieder und 7 Ersatzmitglieder

Aufteilung:

1. Arbeiter: 4 effektive Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder
2. Angestellte: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied
3. Jugendliche Arbeitnehmer: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied
4. Führungspersonal: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied

KANDIDATEN

Liste Nr. 1
Kürzel*



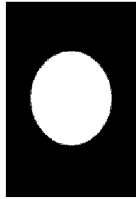
Delval, Jean	(M)	
Manhout, Viviane	(F)	
Tilkin, Oscar	(M)	
Van Looy, Chris	(F)	
Dubois, Jeanne	(F)	
Maes, Danielle	(F)	
Durant, Vincent	(M)	
Leroy, Mélanie	(F)	

Liste Nr. 2
Kürzel*



Houwaert, Michel	(M)	
Delva, Ursule	(F)	
Vantegem, Michel	(M)	
Renson, Liliane	(F)	

Liste Nr. 3
Kürzel*



Haveaux, Pierre	(M)	
Verhelde, Danielle	(F)	
Durieux, Gérard	(M)	
Willemens, Berte	(F)	

*Kürzel der Organisation laut Auslosung hinzufügen.

MUSTER 5

ANGESTELLTE

WAHLZETTEL

Unternehmen:

, in

Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Betriebsrat

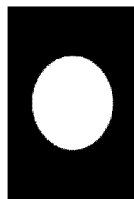
Zusammensetzung: 7 effektive Mitglieder und 7 Ersatzmitglieder



Aufteilung:

1. Arbeiter: 4 effektive Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder
2. Angestellte: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied
3. Jugendliche Arbeitnehmer: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied
4. Führungspersonal: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied

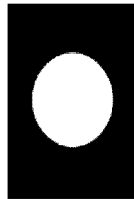
KANDIDATEN



Liste Nr. 1
Kürzel*



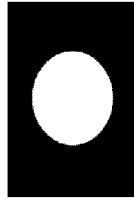
Rahier, Jean	(M)	
Vermersch, Viviane	(F)	



Liste Nr. 2
Kürzel*



Thys, Maurice	(M)	
Milbourg, Brigitte	(F)	

Liste Nr. 3
Kürzel*



Seghers, Pierre	(M)	
Detournay, Violette	(F)	

*Kürzel der Organisation laut Auslosung hinzufügen.

MUSTER 6

JUGENDLICHE ARBEITNEHMER

WAHLZETTEL

Unternehmen: _____, in _____

Datum der Wahlen: _____

Wahl der Personalvertretung im Betriebsrat

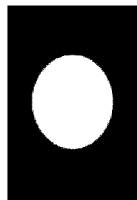
Zusammensetzung: 7 effektive Mitglieder und 7 Ersatzmitglieder



Aufteilung:

1. Arbeiter: 4 effektive Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder
2. Angestellte: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied
3. Jugendliche Arbeitnehmer: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied
4. Führungspersonal: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied

KANDIDATEN



Liste Nr. 1
Kürzel*



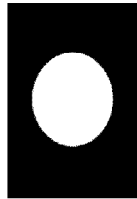
Vanhege, Jean	(M)	
Daumerie, Viviane	(F)	



Liste Nr. 2
Kürzel*



Barbaix, Maurice	(M)	
Vanhede, Brigitte	(F)	

Liste Nr. 3
Kürzel*



Lambert, Pierre	(M)	
François, Violette	(F)	

*Kürzel der Organisation laut Auslosung hinzufügen.

MUSTER 7

FÜHRUNGSPERSONAL

WAHLZETTEL

Unternehmen:

, in

Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Betriebsrat

Zusammensetzung: 7 effektive Mitglieder und 7 Ersatzmitglieder



Aufteilung:

1. Arbeiter: 4 effektive Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder
2. Angestellte: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied
3. Jugendliche Arbeitnehmer: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied
4. Führungspersonal: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied

KANDIDATEN



Liste Nr. 1
Kürzel*



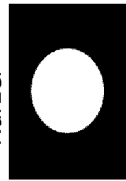
Poty, Antoine (M)	
Delval, Anne (F)	



Liste Nr. 2
Kürzel*



Devos, Ursule (F)	
Dieu, Hubert (M)	



Liste Nr. 3
Kürzel*



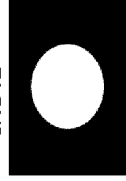
Buyze, Maur (F)	
Paul, Marie (F)	



Liste Nr. 4
Kürzel*



Colin, France (M)	
Claus, Fabien (M)	

Liste Nr. 5
IND.L.**



Demol, Sylvie (F)	
Vion, Hubert (M)	

*Kürzel der Organisation laut Auslosung hinzufügen.

** Liste der Führungspersonalkandidaten, die vom Führungspersonal des Unternehmens eingereicht wurden.

II: Muster der Wahlzettel für die Unternehmen, die der Paritätischen Kommission für beschützte Werkstätten und soziale Werkstätten (PK 327) unterstehen

MUSTER 1

ARBEITER

WAHLZETTEL

Unternehmen: _____, in _____

Datum der Wahlen: _____

Wahl der Personalvertretung im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz

Zusammensetzung: 6 effektive Mitglieder und 6 Ersatzmitglieder

Aufteilung:

1. Arbeiter: 4 effektive Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder
2. Angestellte: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied
3. Jugendliche Arbeitnehmer: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied

KANDIDATEN

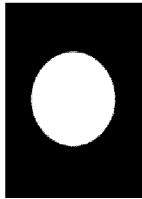
Liste Nr. 1
Kürzel*



**

Delval, Jean (M)	
Manhout, Viviane (F)	
Tilkin, Oscar (M)	
Van Looy, Chris (F)	
Dubois, Jeanne (F)	
Maes, Danielle (F)	
Durant, Vincent (M)	
Leroy, Mélanie (F)	

Liste Nr. 2
Kürzel*



**

Houwaert, Michel (M)	
Delva, Ursule (F)	
Vantegem, Michel (M)	
Renson, Liliane (F)	
Diest, Xavier (M)	
Robin, Myriam (F)	

Liste Nr. 3
Kürzel*



**

Haveaux, Pierre (M)	
Verhelde, Danielle (F)	
Durieux, Gérard (M)	
Willemens, Berte (F)	
Meunier, Marie (F)	
Delaere, Nicole (F)	

*Kürzel der Organisation laut Auslosung hinzufügen.

**In dieser Spalte befindet sich ein Foto jedes Kandidaten, dieses Foto muss ein identisches Format für jeden Kandidaten haben.

MUSTER 2

ANGESTELLTE

WAHLZETTEL

Unternehmen:

, in

Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz

Zusammensetzung: 6 effektive Mitglieder und 6 Ersatzmitglieder

Aufteilung:

1. Arbeiter: 4 effektive Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder
2. Angestellte: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied
3. Jugendliche Arbeitnehmer: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied

KANDIDATEN

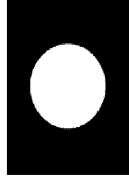
Liste Nr. 1
Kürzel*



Liste Nr. 2
Kürzel*



Liste Nr. 3
Kürzel*



**

Rahier, Jean (M)	
Vermersch, Viviane (F)	

**

Thys, Maurice (M)	
Milbourg, Brigitte (F)	

**

Seghers, Pierre (M)	
Detournay, Violette (F)	

*Kürzel der Organisation laut Auslosung hinzufügen.

**In dieser Spalte befindet sich ein Foto jedes Kandidaten, dieses Foto muss ein identisches Format für jeden Kandidaten haben.

MUSTER 3

JUGENDLICHE ARBEITNEHMER

WAHLZETTEL

Unternehmen:

, in

Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz

Zusammensetzung: 6 effektive Mitglieder und 6 Ersatzmitglieder

Aufteilung:

1. Arbeiter: 4 effektive Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder
2. Angestellte: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied
3. Jugendliche Arbeitnehmer: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied

KANDIDATEN

Liste Nr. 1
Kürzel*



Liste Nr. 2
Kürzel*



Liste Nr. 3
Kürzel*



**

Rahier, Jean (M)	
Vermersch, Viviane (F)	

**

Thys, Maurice (M)	
Milbourg, Brigitte (F)	

**

Seghers, Pierre (M)	
Detournay, Violette (F)	

*Kürzel der Organisation laut Auslosung hinzufügen.

**In dieser Spalte befindet sich ein Foto jedes Kandidaten, dieses Foto muss ein identisches Format für jeden Kandidaten haben.

MUSTER 4

ARBEITER

WAHLZETTEL

Unternehmen:

, in

Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Betriebsrat

Zusammensetzung: 7 effektive Mitglieder und 7 Ersatzmitglieder

Aufteilung:

1. Arbeiter: 4 effektive Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder
2. Angestellte: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied
3. Jugendliche Arbeitnehmer: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied
4. Führungspersonal: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied

KANDIDATEN

Liste Nr. 1
Kürzel*



**

Delval, Jean (M)	
Manhout, Viviane (F)	
Tilkin, Oscar (M)	
Van Looy, Chris (F)	
Dubois, Jeanne (F)	
Maes, Danielle (F)	
Durant, Vincent (M)	
Leroy, Mélanie (F)	

Liste Nr. 2
Kürzel*



**

Houwaert, Michel (M)	
Delva, Ursule (F)	
Vantegem, Michel (M)	
Renson, Lilliane (F)	
Diest, Xavier (M)	
Robin, Myriam (F)	

Liste Nr. 3
Kürzel*



**

Haveaux, Pierre (M)	
Verhelde, Danielle (F)	
Durieux, Gérard (M)	
Willemens, Berte (F)	
Meunier, Marie (F)	
Delaere, Nicole (F)	

*Kürzel der Organisation laut Auslosung hinzufügen.

**In dieser Spalte befindet sich ein Foto jedes Kandidaten, dieses Foto muss ein identisches Format für jeden Kandidaten haben.

MUSTER 5

ANGESTELLTE

WAHLZETTEL

Unternehmen:

, in

Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Betriebsrat

Zusammensetzung: 7 effektive Mitglieder und 7 Ersatzmitglieder

Aufteilung:

1. Arbeiter: 4 effektive Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder
2. Angestellte: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied
3. Jugendlliche Arbeitnehmer: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied
4. Führungspersonal: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied

KANDIDATEN

Liste Nr. 1
Kürzel*



**

Rahier, Jean	(M)	
Vermersch, Viviane	(F)	

Liste Nr. 2
Kürzel*



**

Thys, Maurice	(M)	
Milbourg, Brigitte	(F)	

Liste Nr. 3
Kürzel*



**

Seghers, Pierre	(M)	
Detournay, Violette	(F)	

*Kürzel der Organisation laut Auslosung hinzufügen.

**In dieser Spalte befindet sich ein Foto jedes Kandidaten, dieses Foto muss ein identisches Format für jeden Kandidaten haben.

MUSTER 6

JUGENDLICHE ARBEITNEHMER

WAHLZETTEL

Unternehmen: _____, in _____

Datum der Wahlen: _____

Wahl der Personalvertretung im Betriebsrat

Zusammensetzung: 7 effektive Mitglieder und 7 Ersatzmitglieder

Aufteilung:

1. Arbeiter: 4 effektive Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder
2. Angestellte: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied
3. Jugendliche Arbeitnehmer: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied
4. Führungspersonal: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied

KANDIDATEN

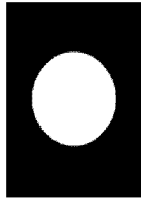
Liste Nr. 1
Kürzel*



**

Rahier, Jean(M)	
Vermersch, Viviane(F)	

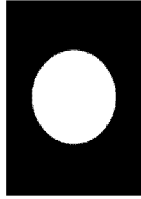
Liste Nr. 2
Kürzel*



**

Thys, Maurice(M)	
Milbourg, Brigitte(F)	

Liste Nr. 3
Kürzel*



**

Seghers, Pierre(M)	
Detournay, Violette(F)	

*Kürzel der Organisation laut Auslosung hinzufügen.

**In dieser Spalte befindet sich ein Foto jedes Kandidaten, dieses Foto muss ein identisches Format für jeden Kandidaten haben.

MUSTER 7

FÜHRUNGSPERSONAL

WAHLZETTEL

Unternehmen: _____, in _____

Datum der Wahlen: _____

Wahl der Personalvertretung im Betriebsrat

Zusammensetzung: 7 effektive Mitglieder und 7 Ersatzmitglieder

Aufteilung:

1. Arbeiter: 4 effektive Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder
2. Angestellte: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied
3. Jugendliche Arbeitnehmer: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied
4. Führungspersonal: 1 effektives Mitglied und 1 Ersatzmitglied

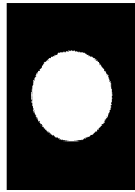
KANDIDATEN

Liste Nr. 1
Kürzel*



Poty, Antoine (M)	
Delval, Anne (F)	

Liste Nr. 2
Kürzel*



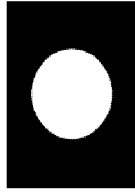
Devos, Ursule (F)	
Dieu, Hubert (M)	

Liste Nr. 3
Kürzel*



Buyze, Maur (F)	
Paul, Marie (F)	

Liste Nr. 4
Kürzel*



Colin, France (M)	
Claus, Fabien (M)	

Liste Nr. 5
IND.L **



Demol, Sylvie (F)	
Vion, Hubert (M)	

*Kürzel der Organisation laut Auslosung hinzufügen.

**Liste der Führungspersonalkandidaten, die vom Führungspersonal des Unternehmens eingereicht wurden.

**In dieser Spalte befindet sich ein Foto jedes Kandidaten, dieses Foto muss ein identisches Format für jeden Kandidaten haben.

III. FORMULAR X-60 Ausschuss

X-60.A
Sozialwahlen 2016

TBE-Name:

TBE-Adresse:

LASS-Nummer: - -

ZDU-Nr.

Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:

Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:

Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.:

Diese Auskünfte müssen:

- den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen:
 - durch das Herunterladen der Online-Anwendung¹ für die Sozialwahlen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung
 - oder**
 - per Post:

C.G.S.L.B.
Koning Albertlaan 95
9000 Gent

F.G.T.B.
rue Haute 42
1000 Brüssel

C.S.C. Service entreprise
Postfach 10
1031 Brüssel

- dem **Ausschuss** oder in dessen Ermangelung der **Gewerkschaftsvertretung**
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Spätestens am Tag X-60 teilt der Arbeitgeber Folgendes schriftlich mit:

- wenn noch kein Ausschuss eingesetzt worden ist, die Art, die Bereiche und den Grad der Autonomie oder der Abhängigkeit des Sitzes gegenüber der Körperschaft oder die Art, die Bereiche und den Grad der Autonomie oder der Abhängigkeit der Körperschaften gegenüber der technischen Betriebseinheit:
- wenn bereits ein Ausschuss eingesetzt worden ist, die in der Unternehmensstruktur eingetretenen Änderungen und die neuen Kriterien der Autonomie oder der Abhängigkeit des Sitzes gegenüber der Körperschaft oder die in der Unternehmensstruktur eingetretenen Änderungen und die neuen Kriterien der Autonomie oder der Abhängigkeit der Körperschaften gegenüber der technischen Betriebseinheit:

¹ Siehe Rundschreiben bezüglich der Online-Anwendung für die Sozialwahlen 2016 (www.beschäftigung.belgien.be → Soziale Konzertierung → Sozialwahlen 2016).

- die Anzahl Personalmitglieder pro Kategorie unter Berücksichtigung der Anzahl Personalmitglieder, die zu diesem Zeitpunkt im Unternehmen beschäftigt sind:

Arbeiter	
Angestellte (einschließlich des leitenden Personals)	
Jugendliche Arbeitnehmer	

- die Funktionen des leitenden Personals durch nähere Angaben zur Bezeichnung und Beschreibung der Funktionen und zur Information die Liste der Personen, die diese Funktionen ausüben:²

Bezeichnung der leitenden Funktion	Beschreibung der leitenden Funktion

- das Datum des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, und das voraussichtliche Wahldatum (die voraussichtlichen Wahldaten):
 - Datum des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird: / /
 - voraussichtliches Wahldatum/voraussichtliche Wahldaten:

² Die Liste der Personen, die diese leitenden Funktionen ausüben, kann anhand des Formulars X-60.B mitgeteilt werden.

III. FORMULAR X-60 Ausschuss

X-60.B
Sozialwahlen 2016

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
ZDU-Nr.:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen:**
 - durch das Herunterladen der Online-Anwendung¹ für die Sozialwahlen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung
 - oder**
 - per Post:

C.G.S.L.B. Koning Albertlaan 95 9000 Gent	F.G.T.B. rue Haute 42 1000 Brüssel	C.S.C. Service entreprise Postfach 10 1031 Brüssel
---	--	--
- dem **Ausschuss** oder in dessen Ermangelung der **Gewerkschaftsvertretung**
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Spätestens am Tag X-60 teilt der Arbeitgeber zur Information die Liste der Personen mit, die die leitenden Funktionen ausüben.

¹ Siehe Rundschreiben bezüglich der Online-Anwendung für die Sozialwahlen 2016 (www.beschäftigung.belgien.be → Soziale Konzertierung → Sozialwahlen 2016).

IV.: FORMULAR X-35 Ausschuss

X-35.A
Sozialwahlen 2016

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
ZDU-Nr.:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen:**

- durch das Herunterladen der Online-Anwendung¹ für die Sozialwahlen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung
- oder**
- per Post:

C.G.S.L.B.
Koning Albertlaan 95
9000 Gent

F.G.T.B.
rue Haute 42
1000 Brüssel

C.S.C. Service entreprise
Postfach 10
1031 Brüssel

- dem **Ausschuss** oder in dessen Ermangelung der **Gewerkschaftsvertretung**
 - den **Arbeitnehmern** durch Aushang
- mitgeteilt werden.

Spätestens am Tag X-35 teilt der Arbeitgeber Folgendes schriftlich mit:

- seine Beschlüsse in Bezug auf die Funktionen des leitenden Personals und zur Information die Liste der Personen, die diese Funktionen ausüben:²
- seinen Beschluss in Bezug auf:
 - die Anzahl technischer Betriebseinheiten oder Körperschaften, für die ein Ausschuss eingesetzt werden muss, mit ihrer Beschreibung:
 - die Einteilung der Körperschaft in technische Betriebseinheiten mit ihrer Beschreibung und ihren Grenzen oder den Zusammenschluss mehrerer Körperschaften zu technischen Betriebseinheiten mit ihrer Beschreibung und ihren Grenzen:

¹ Siehe Rundschreiben bezüglich der Online-Anwendung für die Sozialwahlen 2016 (www.beschäftigung.belgien.be → Soziale Konzertierung → Sozialwahlen 2016).

² Die Liste der Personen, die diese leitenden Funktionen ausüben, kann anhand des Formulars X-35.B mitgeteilt werden.

IV.: FORMULAR X-35 Ausschuss

X-35.B
Sozialwahlen 2016

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
ZDU-Nr.:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter: **Nr. der Paritätischen**
Kommission für Angestellte:
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.: -2

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen:**
 - durch das Herunterladen der Online-Anwendung¹ für die Sozialwahlen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung
 - oder**
 - per Post:

C.G.S.L.B.
Koning Albertlaan 95
9000 Gent

F.G.T.B.
rue Haute 42
1000 Brüssel

C.S.C. Service
entreprise
Postfach 10
1031 Brüssel

- dem **Ausschuss** oder in dessen Ermangelung der **Gewerkschaftsvertretung**
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Spätestens am Tag X-35 teilt der Arbeitgeber zur Information seinen Beschluss in Bezug auf die Liste der Personen mit, die die leitenden Funktionen ausüben.

¹ Siehe Rundschreiben bezüglich der Online-Anwendung für die Sozialwahlen 2016 (www.beschäftigung.belgien.be → Soziale Konzertierung → Sozialwahlen 2016).

V: FORMULAR X Ausschuss

X.A
Sozialwahlen 2016

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nummer: - -
ZDU-Nr.:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter: **Nr. der Paritätischen**
Kommission für Angestellte:
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen:**
 - durch das Herunterladen der Online-Anwendung¹ für die Sozialwahlen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung
 - oder**
 - per Post:

C.G.S.L.B. Koning Albertlaan 95 9000 Gent	F.G.T.B. rue Haute 42 1000 Brüssel	C.S.C. Service entreprise Postfach 10 1031 Brüssel
---	--	---
- der **Gewerkschaftsvertretung** in Ermangelung eines Ausschusses
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

"Um den wirklich repräsentativen Charakter der zu wählenden Vertretung zu gewährleisten, haben alle Arbeitnehmer die Pflicht, an der Wahl teilzunehmen.

Neunzig Tage vor dem Wahltag informiert der Ausschuss oder in dessen Ermangelung der Arbeitgeber die betreffenden Personen durch Aushang einer Bekanntmachung in den verschiedenen Sektionen und Abteilungen des Unternehmens über:

- Datum/Daten und Zeitplan der Wahlen:
 - Datum/Daten der Wahlen: / /
 - Zeitplan der Wahlen:
- Adresse und Bezeichnung der technischen Betriebseinheit, für die ein Ausschuss eingesetzt werden muss:

¹ Siehe Rundschreiben bezüglich der Online-Anwendung für die Sozialwahlen 2016 (www.beschäftigung.belgien.be → Soziale Konzertierung → Sozialwahlen 2016).

- Anzahl Mandate für den Ausschuss und pro Kategorie:
 - Anzahl Mandate für den Ausschuss:
 - Anzahl Mandate pro Kategorie:
 - Arbeiter:
 - Angestellte:
 - Jugendliche Arbeitnehmer:

- Vorläufige Wählerlisten oder Orte, an denen diese Listen eingesehen werden können. In diese Listen werden die im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer aufgenommen, die am Wahltag die Bedingungen in puncto Wahlrecht erfüllen werden:²

Ort(e), an dem (denen) die vorläufigen Listen eingesehen werden können:

- Liste der Mitglieder des leitenden Personals mit Angabe der Funktionsbezeichnung und -beschreibung oder Orte, an denen sie eingesehen werden kann:³

- Daten, die aus dem Wahlverfahren hervorgehen:⁴

- Person oder Dienst, die beziehungsweise der vom Arbeitgeber mit der Versendung oder Verteilung der Wahlaufforderungen beauftragt ist.

Datum der Bekanntmachung: / /

² Diese Information kann in Formular X.B aufgenommen werden.

³ Diese Information kann in Formular X.C aufgenommen werden.

⁴ Diese Information kann in Formular X.D aufgenommen werden.

V: FORMULAR X Ausschuss

X.B
Sozialwahlen 2016

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter: - **Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte :**
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.: -2

Diese Auskünfte müssen:

- den **Arbeitnehmern** durch Aushang
- dem Ausschuss oder in dessen Ermangelung der Gewerkschaftsvertretung
- den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen (nur in Ermangelung eines Ausschusses und einer Gewerkschaftsvertretung):

- durch das Herunterladen der Online-Anwendung¹ für die Sozialwahlen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung

oder

- per Post:

C.G.S.L.B.
Koning Albertlaan 95
9000 Gent

F.G.T.B.
rue Haute 42
1000 Brüssel

C.S.C Service entreprise
Postfach 10
1031 Brüssel

mitgeteilt werden.

Vorläufige Wählerlisten. In diese Listen werden die im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer aufgenommen, die am Wahltag die Bedingungen in puncto Wahlrecht erfüllen werden.

Name	Vorname	Geschlecht

¹ Siehe Rundschreiben bezüglich der Online-Anwendung für die Sozialwahlen 2016 (www.beschäftigung.belgien.be → Soziale Konzertierung → Sozialwahlen 2016).

V: FORMULAR X Ausschuss

X.C
Sozialwahlen 2016

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
ZDU-Nr.:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter: **Nr. der Paritätischen**
Kommission für Angestellte:
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.: -2

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen:**
 - durch das Herunterladen der Online-Anwendung¹ für die Sozialwahlen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung
 - oder**
 - per Post:

C.G.S.L.B. Koning Albertlaan 95 9000 Gent	F.G.T.B. rue Haute 42 1000 Brüssel	C.S.C. Service entreprise Postfach 10 1031 Brüssel
---	--	---
- dem **Ausschuss** oder in dessen Ermangelung der Gewerkschaftsvertretung
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Liste der Mitglieder des leitenden Personals mit Angabe der Funktionsbezeichnung und -beschreibung oder Orte, an denen sie eingesehen werden kann,

¹ Siehe Rundschreiben bezüglich der Online-Anwendung für die Sozialwahlen 2016 (www.beschäftigung.belgien.be → Soziale Konzertierung → Sozialwahlen 2016).

V: FORMULAR X Ausschuss

X.D
Sozialwahlen 2016

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
ZDU-Nr.:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.:

Diese Auskünfte müssen:

- den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen:
- durch das Herunterladen der Online-Anwendung¹ für die Sozialwahlen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung
oder
- per Post:

C.G.S.L.B. Koning Albertlaan 95 9000 Gent	F.G.T.B. rue Haute 42 1000 Brüssel	C.S.C. Service entreprise Postfach 10 1031 Brüssel
---	--	--

- dem **Ausschuss** oder in dessen Ermangelung der Gewerkschaftsvertretung
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Daten, die aus dem Wahlverfahren hervorgehen,

X: Tag des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird. / /

X+7: Beim Ausschuss oder in dessen Ermangelung beim Arbeitgeber eingelegte Beschwerde in Bezug auf die Wählerlisten, die Festlegung der Anzahl Mandate für den Ausschuss und pro Kategorie, die Liste des leitenden Personals: / /

X+14: Beschluss des Ausschusses oder in dessen Ermangelung Beschluss des Arbeitgebers über die eingelegten Beschwerden und, im Falle einer Änderung, Aushang der Berichtigung: / /

X+21: Beim zuständigen Arbeitsgericht eingelegter Rechtsbehelf gegen die Wählerlisten, die Festlegung der Anzahl Mandate für den Ausschuss und pro Kategorie, die Liste des leitenden Personals: / /

¹ Siehe Rundschreiben bezüglich der Online-Anwendung für die Sozialwahlen 2016 (www.beschäftigung.belgien.be → Soziale Konzertierung → Sozialwahlen 2016).

X+28:

- Entscheidung des Arbeitsgerichts: / /
- Falls notwendig, Berichtigung des am Tag X erfolgten Aushangs: / /
- Endgültiger Abschluss der Wählerlisten, der Festlegung der Anzahl Mandate für den Ausschuss und pro Kategorie, der Liste des leitenden Personals: / /

X+35:

- Einreichung der Kandidatenlisten: / /
- Beschluss des Arbeitgebers, das Wahlverfahren zu beenden, wenn kein Kandidat vorgeschlagen wurde: / /

X+40:

- Durch den Arbeitgeber vorzunehmender Aushang einer Bekanntmachung mit den Namen der Kandidaten: / /
- Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden: / /

X+47: Beschwerde in Bezug auf die Kandidatenlisten und Rückzug von Kandidaturen: / /

X+48: Durch den Arbeitgeber vorzunehmende Übermittlung der Beschwerden an die betreffenden repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen: / /

X+54:

- Eventuelle Änderungen der Kandidatenlisten: / /
- Durch den Vorsitzenden jedes Wahlbürovorstands vorzunehmende Bestimmung seines Sekretärs und eines stellvertretenden Sekretärs: / /
- Durch den Ausschuss oder in Ermangelung eines Ausschusses durch den Vorsitzenden vorzunehmende Bestimmung von vier Beisitzern: / /

X+56:

- Durch den Arbeitgeber vorzunehmender Aushang der eventuell geänderten Kandidatenlisten: / /
- Zustimmung der betreffenden repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen zur Briefwahl: / /

X+60: Durch den Ausschuss oder in Ermangelung eines Ausschusses durch den Arbeitgeber vorzunehmender Aushang einer Bekanntmachung, in der die Zusammensetzung der Wahlbürovorstände und die Aufteilung der Wähler pro Büro angekündigt werden: / /

X+61: Rechtsbehelf gegen die Kandidatenlisten: / /

X+70: Von den repräsentativen Organisationen, die Kandidaten vorgeschlagen haben, vorzunehmende Bestimmung der Zeugen: / /

X+75:

- Entscheidung des angerufenen Arbeitsgerichts über den Rechtsbehelf gegen die Kandidatenlisten: / /
- Beschluss des Arbeitgebers, das Wahlverfahren zu beenden, wenn das Arbeitsgericht sämtliche Kandidaturen für nichtig erklärt hat: / /

X+76: Ersetzung der Kandidaten und durch den Arbeitgeber vorzunehmender Aushang der eventuellen Ersetzungen: / /

X+77:

- Endgültiger Abschluss der Kandidatenlisten: / /
- Durch den Ausschuss einstimmig oder, in Ermangelung eines Ausschusses, durch den Arbeitgeber mit Einverständnis sämtlicher Mitglieder der Gewerkschaftsvertretung gefasster Beschluss, die Arbeitnehmer, die dem Unternehmen nicht mehr angehören, aus den Wählerlisten zu streichen: / /

X+79: Beendigung des Wahlverfahrens: / /

X+80:

- Übermittlung oder Versendung der Wahlaufforderungen: / /
- Durch die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände vorzunehmende Versendung der Wahlaufforderungen und der Stimmzettel im Falle der Briefwahl: / /

X+82: Versendung der Wahlaufforderung per Einschreiben, wenn bei Versendung der Wahlaufforderung auf anderem Wege der Empfang durch den Empfänger nicht nachgewiesen ist: //

X+90 = Y:

- Tag der Wahlen und der Stimmenauszählung: / /
- Durch den Vorsitzenden vorzunehmende Versendung des Originals der Protokolle an den Generaldirektor der Generaldirektion individuelle Arbeitsbeziehungen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung, einer Kopie der Protokolle an den Arbeitgeber, einer Kopie der Protokolle an die betreffenden repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen: / /

Y+1: Durch den Vorsitzenden unter versiegeltem Umschlag vorzunehmende Übermittlung der Unterlagen, die für die Wahlen gedient haben, an den Arbeitgeber: / /

Y+2: Aushang der Zusammensetzung des Ausschusses durch den Arbeitgeber: / /

Y+15: Klage auf Gesamt- oder Teilnichtigkeit der Wahlen, des Beschlusses zur Beendigung des Verfahrens oder Antrag auf Berichtigung der Wahlergebnisse oder Rechtsbehelf gegen die Arbeitgebervertretung: / /

Y+25: Durch den Arbeitgeber vorzunehmende Aufbewahrung der Unterlagen, die für die Wahlen gedient haben: / /

Y+69: Entscheidung des angerufenen Arbeitsgerichts: / /

Y+84: Berufung: / /

Y+86: Ende der Pflicht zum Aushang der Bekanntmachung der Resultate der Wahlen und des Ortes, an dem die verschiedenen anderen Dokumente eingesehen werden können: / /

Y+144: Entscheidung des Arbeitsgerichtshofs: / /

VI: FORMULAR X-60 Betriebsrat

X-60.A
Sozialwahlen 2016

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
ZDU-Nr.:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter: -
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen**
 - durch das Herunterladen der Online-Anwendung¹ für die Sozialwahlen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung
 - oder**
 - per Post:

C.G.S.L.B.
Koning Albertlaan 95
9000 Gent

F.G.T.B.
rue Haute 42
1000 Brüssel

C.S.C Service
entreprise
Postfach 10
1031 Brüssel

CNC
Boulevard
Lambermont 171
Bfk 4 1030
Brüssel

- dem **Betriebsrat** oder in dessen Ermangelung der **Gewerkschaftsvertretung**
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Spätestens am Tag X-60 teilt der Arbeitgeber Folgendes schriftlich mit:

- wenn noch kein Betriebsrat eingesetzt worden ist, die Art, die Bereiche und den Grad der Autonomie oder der Abhängigkeit des Sitzes gegenüber der Körperschaft oder die Art, die Bereiche und den Grad der Autonomie und der Abhängigkeit der Körperschaften gegenüber der technischen Betriebseinheit:
- wenn bereits ein Betriebsrat eingesetzt worden ist, die in der Unternehmensstruktur eingetretenen Änderungen und die neuen Kriterien der Autonomie oder der Abhängigkeit des Sitzes gegenüber der Körperschaft oder die in der Unternehmensstruktur eingetretenen Änderungen und die neuen Kriterien der Autonomie und der Abhängigkeit der Körperschaften gegenüber der technischen Betriebseinheit:

¹ Siehe Rundschreiben bezüglich der Online-Anwendung für die Sozialwahlen 2016 (www.beschäftigung.belgien.be → Soziale Konzertierung → Sozialwahlen 2016).

- das Datum des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, und das voraussichtliche Wahldatum/die voraussichtlichen Wahldaten:
 - Datum des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird. / /
 - voraussichtliches Wahldatum/voraussichtliche Wahldaten: / /

VI: FORMULAR X-60 Betriebsrat

X-60.B
Sozialwahlen 2016

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
ZDU-Nr.:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.: -1

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen:**
 - durch das Herunterladen der Online-Anwendung¹ für die Sozialwahlen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung
 - oder**
 - per Post:

C.G.S.L.B.

Koning Albertlaan 95
9000 Gent

F.G.T.B.

rue Haute 42
1000 Brüssel

C.S.C Service

entreprise
Postfach 10
1031 Brüssel

CNC

Boulevard
Lambermont 171
Bfk 4
1030 Brüssel

- dem **Betriebsrat** oder in dessen Ermangelung der **Gewerkschaftsvertretung**
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Spätestens am Tag X-60 teilt der Arbeitgeber zur Information die Liste der Personen mit, die die Funktionen von Führungskräften ausüben.

¹ Siehe Rundschreiben bezüglich der Online-Anwendung für die Sozialwahlen 2016 (www.beschäftigung.belgien.be → Soziale Konzertierung → Sozialwahlen 2016).

VI: FORMULAR X-60 Betriebsrat

X-60.C
Sozialwahlen 2016

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
ZDU-Nr.:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter: -
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.:

Die Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen**
 - durch das Herunterladen der Online-Anwendung¹ für die Sozialwahlen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung
 - oder**
 - per Post:

C.G.S.L.B.

Koning Albertlaan 95
9000 Gent

F.G.T.B.

rue Haute 42
1000 Brüssel

C.S.C Service

entreprise
Postfach 10
1031 Brüssel

CNC

Boulevard
Lambermont 171
Bfk 4
1030 Brüssel

- dem **Betriebsrat** oder in dessen Ermangelung der **Gewerkschaftsvertretung**
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Spätestens am Tag X-60 teilt der Arbeitgeber zur Information die Liste der Personen mit, die die Funktionen von Führungskräften ausüben.

¹ Siehe Rundschreiben bezüglich der Online-Anwendung für die Sozialwahlen 2016 (www.beschäftigung.Belgien.be → Soziale Konzertierung → Sozialwahlen 2016).

VII. FORMULAR X-35 Betriebsrat

X-35.A
Sozialwahlen 2016

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
ZDU-Nr.:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter: -
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen**
 - durch das Herunterladen der Online-Anwendung¹ für die Sozialwahlen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung
 - oder**
 - per Post:

C.G.S.L.B.

Koning Albertlaan 95
9000 Gent

F.G.T.B.

rue Haute 42
1000 Brüssel

C.S.C Service

entreprise
Postfach 10
1031 Brüssel

CNC

Boulevard
Lambermont 171
Bfk 4
1030 Brüssel

- dem **Betriebsrat** oder in dessen Ermangelung der **Gewerkschaftsvertretung**
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Spätestens am Tag X-35 teilt der Arbeitgeber Folgendes schriftlich mit:

- seine Beschlüsse in Bezug auf die Funktionen des leitenden Personals und zur Information die Liste der Personen, die diese Funktionen ausüben:²
- seine Beschlüsse in Bezug auf die Funktionen von Führungskräften und zur Information die Liste der Personen, die diese Funktionen ausüben: Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Unternehmen, die weniger als 100 Arbeitnehmer und weniger als 30 Angestellte umfassen:³

¹ Siehe Rundschreiben bezüglich der Online-Anwendung für die Sozialwahlen 2016 (www.beschäftigung.belgien.be → Soziale Konzertierung → Sozialwahlen 2016).

² Die Liste der Personen, die diese leitenden Funktionen ausüben, kann anhand des Formulars X-35.B mitgeteilt werden.

³ Die Liste der Personen, die diese Funktionen von Führungskräften ausüben, kann anhand des Formulars X-35.C mitgeteilt werden.

- seinen Beschluss in Bezug auf:
 - die Anzahl technischer Betriebseinheiten oder Körperschaften, für die ein Betriebsrat eingesetzt werden muss, mit ihrer Beschreibung,
 - die Einteilung der Körperschaft in technische Betriebseinheiten mit ihrer Beschreibung und ihren Grenzen oder den Zusammenschluss mehrerer Körperschaften zu technischen Betriebseinheiten mit ihrer Beschreibung und ihren Grenzen.

VII. FORMULAR X-35 Betriebsrat

X-35.B
Sozialwahlen 2016

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
ZDU-Nr.:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter: -
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen:**
 - durch das Herunterladen der Online-Anwendung¹ für die Sozialwahlen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung
 - oder**
 - per Post:

C.G.S.L.B.

Koning Albertlaan 95
9000 Gent

F.G.T.B.

rue Haute 42
1000 Brüssel

C.S.C. Service

entreprise
Postfach 10
1031 Brüssel

CNC

Boulevard
Lambermont 171
Bfk 4
1030 Brüssel

- dem **Betriebsrat** oder in dessen Ermangelung der **Gewerkschaftsvertretung**
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Spätestens am Tag X-35 teilt der Arbeitgeber seinen Beschluss in Bezug auf die Liste der Personen mit, die die leitenden Funktionen ausüben.

¹ Siehe Rundschreiben bezüglich der Online-Anwendung für die Sozialwahlen 2016 (www.beschäftigung.belgien.be → Soziale Konzertierung → Sozialwahlen 2016).

VII. FORMULAR X-35 Betriebsrat

X-35.C
Sozialwahlen 2016

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
ZDU-Nr.:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter: -
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen**
 - durch das Herunterladen der Online-Anwendung¹ für die Sozialwahlen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung
 - oder**
 - per Post:

C.G.S.L.B.
Koning Albertlaan
95
9000 Gent

F.G.T.B.
rue Haute 42
1000 Brüssel

C.S.C. Service
entreprise
Postfach 10
1031 Brüssel

CNC
Boulevard
Lambermont 171
Bfk 4
1030 Brüssel

- dem **Betriebsrat** oder in dessen Ermangelung der **Gewerkschaftsvertretung**
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Spätestens am Tag X-35 teilt der Arbeitgeber seinen Beschluss in Bezug auf die Liste der Personen mit, die die Funktionen von Führungskräften ausüben.

¹ Siehe Rundschreiben bezüglich der Webanwendung für die Sozialwahlen 2016 (www.beschäftigung.belgien.be → Soziale Konzertierung → Sozialwahlen 2016).

VIII: FORMULAR X-35 Betriebsrat

X.A
Sozialwahlen 2016

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
ZDU-Nr.:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter: -
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen**
 - durch das Herunterladen der Online-Anwendung¹ für die Sozialwahlen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung
 - oder**
 - per Post:

C.G.S.L.B.

Koning Albertlaan 95
9000 Gent

F.G.T.B.

rue Haute 42
1000 Brüssel

C.S.C Service

entreprise
Postfach 10
1031 Brüssel

CNC

Boulevard
Lambermont 171
Bfk 4
1030 Brüssel

- dem **Betriebsrat** oder in dessen Ermangelung der Gewerkschaftsvertretung
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

"Um den wirklich repräsentativen Charakter der zu wählenden Vertretung zu gewährleisten, haben alle Arbeitnehmer die Pflicht, an der Wahl teilzunehmen."

Neunzig Tage vor dem Wahltag informiert der Betriebsrat oder in dessen Ermangelung der Arbeitgeber die betreffenden Personen durch Aushang einer Bekanntmachung in den verschiedenen Sektionen und Abteilungen des Unternehmens über:

- Datum/Daten und Zeitplan der Wahlen:
 - Datum/Daten der Wahlen: / /
 - Zeitplan der Wahlen:

¹ Siehe Rundschreiben bezüglich der Online-Anwendung für die Sozialwahlen 2016 (www.beschäftigung.belgien.be → Soziale Konzertierung → Sozialwahlen 2016).

- Adresse und Bezeichnung der technischen Betriebseinheit(en), für die ein Betriebsrat eingesetzt werden muss:

- Anzahl Mandate für den Betriebsrat und pro Kategorie:
 - Anzahl Mandate für den Betriebsrat:
 - Anzahl Mandate pro Kategorie:
 - Arbeiter:
 - Angestellte:
 - Jugendliche Arbeitnehmer:
 - Führungskräfte:

- Vorläufige Wählerlisten oder Orte, an denen die Listen eingesehen werden können. In diese Listen werden die im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer aufgenommen, die am Wahltag die Bedingungen in puncto Wahlrecht erfüllen werden:²

Ort(e), an dem (denen) die vorläufigen Listen eingesehen werden können:

- Liste der Mitglieder des leitenden Personals mit Angabe der Funktionsbezeichnung und -beschreibung oder Orte, an denen sie eingesehen werden kann:³

- Liste der Führungskräfte oder Orte, an denen diese Liste eingesehen werden kann: Die Arbeitnehmer, die eine der Funktionen der Führungskräfte ausüben und in der Wählerliste der jugendlichen Arbeitnehmer vorkommen, werden nicht in die Liste der Führungskräfte aufgenommen:⁴

- Daten, die aus dem Wahlverfahren hervorgehen:⁵

- Person oder Dienst, die beziehungsweise der vom Arbeitgeber mit der Versendung oder Verteilung der Wahlaufforderungen beauftragt ist:

Datum der Bekanntmachung: / /

² Diese Information kann in Formular X.B aufgenommen werden.

³ Diese Information kann in Formular X.C aufgenommen werden.

⁴ Diese Information kann in Formular X.D aufgenommen werden.

⁵ Diese Information kann in Formular X.E aufgenommen werden.

VIII: FORMULAR X-35 Betriebsrat

X.B
Sozialwahlen 2016

<p>TBE-Name: TBE-Adresse: LASS-Nr.: - - ZDU-Nr.: Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter: Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte: Vom Föderalen Öffentlicher Dienst zugeteilte Nr.: <input style="width: 50px;" type="text" value="-1"/></p>				
<p>Diese Auskünfte müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Arbeitnehmern durch Aushang • dem Betriebsrat oder in dessen Ermangelung der Gewerkschaftsvertretung • den repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen (<u>nur in Ermangelung eines Ausschusses oder einer Gewerkschaftsvertretung</u>): <ul style="list-style-type: none"> ○ durch das Herunterladen der Online-Anwendung¹ für die Sozialwahlen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung oder ○ per Post: <table style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 25%;">C.G.S.L.B. Koning Albertlaan 95 9000 Gent</td> <td style="width: 25%;">F.G.T.B. rue Haute 42 1000 Brüssel</td> <td style="width: 25%;">C.S.C. Service entreprise Postfach 10 1031 Brüssel</td> <td style="width: 25%;">CNC Boulevard Lambermont 171 Bfk 4 1030 Brüssel</td> </tr> </table> <p>mitgeteilt werden.</p>	C.G.S.L.B. Koning Albertlaan 95 9000 Gent	F.G.T.B. rue Haute 42 1000 Brüssel	C.S.C. Service entreprise Postfach 10 1031 Brüssel	CNC Boulevard Lambermont 171 Bfk 4 1030 Brüssel
C.G.S.L.B. Koning Albertlaan 95 9000 Gent	F.G.T.B. rue Haute 42 1000 Brüssel	C.S.C. Service entreprise Postfach 10 1031 Brüssel	CNC Boulevard Lambermont 171 Bfk 4 1030 Brüssel	

Vorläufige Wählerlisten. In diese Listen werden die im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer aufgenommen, die am Wahltag die Bedingungen in puncto Wahlrecht erfüllen werden.

Name	Vorname	Geschlecht

¹ Siehe Rundschreiben bezüglich der Online-Anwendung für die Sozialwahlen 2016 (www.beschäftigung.belgien.be → Soziale Konzertierung → Sozialwahlen 2016).

VIII: FORMULAR X Betriebsrat

X.C
Sozialwahlen 2016

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
ZDU-Nr.:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter: -
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen**
 - durch das Herunterladen der Online-Anwendung¹ für die Sozialwahlen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung
 - oder**
 - per Post:

C.G.S.L.B.

Koning Albertlaan 95
9000 Gent

F.G.T.B.

rue Haute 42
1000 Brüssel

C.S.C. Service

entreprise
Postfach 10
1031 Brüssel

CNC

Boulevard
Lambermont 171
Bfk 4
1030 Brüssel

- dem **Betriebsrat** oder in dessen Ermangelung der Gewerkschaftsvertretung
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Liste der Mitglieder des leitenden Personals mit Angabe der Funktionsbezeichnung und -beschreibung.

¹ Siehe Rundschreiben bezüglich der Online-Anwendung für die Sozialwahlen 2016 (www.beschäftigung.belgien.be → Soziale Konzertierung → Sozialwahlen 2016).

VIII: FORMULAR X Betriebsrat

X.D
Sozialwahlen 2016

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
ZDU-Nr.:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter: -
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.: -1

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen**
 - durch das Herunterladen der Online-Anwendung¹ für die Sozialwahlen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung
 - oder**
 - per Post:

C.G.S.L.B.

Koning Albertlaan 95
9000 Gent

F.G.T.B.

rue Haute 42
1000 Brüssel

C.S.C. Service

entreprise
Postfach 10
1031 Brüssel

CNC

Boulevard
Lambermont 171
Bfk 4
1030 Brüssel

- dem **Betriebsrat** oder in dessen Ermangelung der Gewerkschaftsvertretung
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Liste der Führungskräfte

¹ Siehe Rundschreiben bezüglich der Online-Anwendung für die Sozialwahlen 2016 (www.beschäftigung.belgien.be → Soziale Konzertierung → Sozialwahlen 2016).

VIII: FORMULAR X Betriebsrat

X.E.
Sozialwahlen 2016

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
ZDU-Nr.:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter: -
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen**
 - durch das Herunterladen der Online-Anwendung¹ für die Sozialwahlen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung
 - oder**
 - per Post:

C.G.S.L.B.
Koning Albertlaan 95
9000 Gent

F.G.T.B.
rue Haute 42
1000 Brüssel

C.S.C. Service
entreprise
Postfach 10
1031 Brüssel

CNC
Boulevard
Lambermont 171
Bfk 4
1030 Brüssel

- dem **Betriebsrat** oder in dessen Ermangelung der Gewerkschaftsvertretung
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang mitgeteilt werden.

Daten, die aus dem Wahlverfahren hervorgehen

X: Tag des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird. / /

X+7: Beim Betriebsrat oder in dessen Ermangelung beim Arbeitgeber eingelegte Beschwerde in Bezug auf die Wählerlisten, die Festlegung der Anzahl Mandate für den Betriebsrat und pro Kategorie, die Liste des leitenden Personals, die Liste der Führungskräfte: / /

X+14: Beschluss des Betriebsrates oder in dessen Ermangelung Beschluss des Arbeitgebers über die eingelegten Beschwerden und, im Falle einer Änderung, Aushang der Berichtigung: / /

X+21: Beim zuständigen Arbeitsgericht eingelegter Rechtsbehelf gegen die Wählerlisten, die Festlegung der Anzahl Mandate für den Betriebsrat und pro Kategorie, die Liste des leitenden Personals, die Liste der Führungskräfte: / /

¹ Siehe Rundschreiben bezüglich der Online-Anwendung für die Sozialwahlen 2016 (www.beschäftigung.belgien.be → Soziale Konzertierung → Sozialwahlen 2016).

X+28::

- Entscheidung des Arbeitsgerichts: / /
- Falls notwendig, Berichtigung des am Tag X erfolgten Aushangs: / /
- Endgültiger Abschluss der Wählerlisten, der Festlegung der Anzahl Mandate für den Betriebsrat und pro Kategorie, der Liste des leitenden Personals, die Liste der Führungskräfte: / /

X+35::

- Einreichung der Kandidatenlisten: / /
- Beschluss des Arbeitgebers, das Wahlverfahren zu beenden, wenn kein Kandidat vorgeschlagen wurde: / /

X+40::

- Durch den Arbeitgeber vorzunehmender Aushang einer Bekanntmachung mit den Namen der Kandidaten: / /
- Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden: / /

X+47:: Beschwerde in Bezug auf die Kandidatenlisten und Rückzug von Kandidaturen: / /

X+48: Durch den Arbeitgeber vorzunehmende Übermittlung der Beschwerden an die betreffenden repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen: / /

X+54:

- Eventuelle Änderungen der Kandidatenlisten: / /
- Durch den Vorsitzenden jedes Wahlbürovorstands vorzunehmende Bestimmung seines Sekretärs und eines stellvertretenden Sekretärs: / /
- Durch den Betriebsrat oder in Ermangelung eines Betriebsrates durch den Vorsitzenden vorzunehmende Bestimmung von vier Beisitzern: / /

X+56:

- Durch den Arbeitgeber vorzunehmender Aushang der eventuell geänderten Kandidatenlisten: / /
- Zustimmung der betreffenden repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen zur Briefwahl: / /

X+60: Durch den Betriebsrat oder in Ermangelung eines Betriebsrates durch den Arbeitgeber vorzunehmender Aushang einer Bekanntmachung, in der die Zusammensetzung der Wahlbürovorstände und die Aufteilung der Wähler pro Büro angekündigt werden: / /

X+61: Rechtsbehelf gegen die Kandidatenlisten: / /

X+70: Durch die repräsentativen Organisationen, die Kandidaten vorgeschlagen haben, vorzunehmende Bestimmung der Zeugen: / /

X+75:

- Entscheidung des angerufenen Arbeitsgerichts über den Rechtsbehelf gegen die Kandidatenlisten: / /
- Beschluss des Arbeitgebers, das Wahlverfahren zu beenden, wenn das Arbeitsgericht sämtliche Kandidaturen für nichtig erklärt hat: / /

X+76: Ersetzung der Kandidaten und durch den Arbeitgeber vorzunehmender Aushang der eventuellen Ersetzungen: / /

X+77:

- Endgültiger Abschluss der Kandidatenlisten: / /
- Durch den Betriebsrat einstimmig oder, in Ermangelung eines Betriebsrates, durch den Arbeitgeber mit Einverständnis sämtlicher Mitglieder der Gewerkschaftsvertretung gefasster Beschluss, die Arbeitnehmer, die dem Unternehmen nicht mehr angehören, aus den Wählerlisten zu streichen: / /

X+79: Ende des Wahlverfahrens: / /

X+80:

- Übermittlung oder Versendung der Wahlaufforderungen: / /
- Durch den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände vorzunehmende Versendung der Wahlaufforderungen und der Stimmzettel im Falle der Briefwahl: / /

X+82: Versendung der Wahlaufforderung per Einschreiben, wenn bei Versendung der Wahlaufforderung auf anderem Wege der Empfang durch den Empfänger nicht nachgewiesen ist: //

X+90 = Y:

- Tag der Wahlen und der Stimmenauszählung: / /
- Durch den Vorsitzenden vorzunehmende Versendung des Originals der Protokolle an den Generaldirektor der Generaldirektion individuelle Arbeitsbeziehungen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung, einer Kopie der Protokolle an den Arbeitgeber, einer Kopie der Protokolle an die betreffenden repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen: / /

Y+1: Durch den Vorsitzenden unter versiegeltem Umschlag vorzunehmende Übermittlung der Unterlagen, die für die Wahlen gedient haben, an den Arbeitgeber: / /

Y+2: Aushang der Zusammensetzung des Betriebsrates durch den Arbeitgeber: / /

Y+15: Klage auf Gesamt- oder Teilnichtigkeit der Wahlen, des Beschlusses zur Beendigung des Verfahrens oder Antrag auf Berichtigung der Wahlergebnisse oder Rechtsbehelf gegen die Arbeitgebervertretung: / /

Y+25: Durch den Arbeitgeber vorzunehmende Aufbewahrung der Unterlagen, die für die Wahlen gedient haben: / /

Y+69: Entscheidung des angerufenen Arbeitsgerichts: / /

Y+84 :: Berufung: / /

Y+86: Ende der Pflicht zum Aushang der Bekanntmachung der Resultate der Wahlen und des Ortes, an dem die verschiedenen anderen Dokumente eingesehen werden können. //

Y+144: Entscheidung des Arbeitsgerichtshofs: / /

IX: Protokoll

Wahl der Personalvertretung (im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz/im Betriebsrat)

Protokoll des Wahlbüros (jugendliche Arbeitnehmer/Arbeiter/Angestellte/Führungspersonal)*

Bezeichnung der technischen Betriebseinheit:

Aktennummer des FÖD:

Wahlbüro Nr.:

Wahlen vom:

Büro

Herr/ Frau
Herr/ Frau
Herr/ Frau
Herr/ Frau
Herr/ Frau
Herr/ Frau

Präsident
Beisitzer
Beisitzer
Beisitzer
Beisitzer
Sekretär

* Unzutreffendes bitte streichen

Protokoll

Anzahl erhaltener Wahlzettel
Anzahl Wähler, die an der Wahl teilgenommen haben
Anzahl zurückgenommener Wahlzettel
Anzahl nicht verwendeter Wahlzettel
Bemerkungen

Ausgestellt zu , am.....

Der Sekretär Der Präsident Die Beisitzer

Wahl der Personaldelegierten

Wahlen vom:

- Anzahl Wahlzettel in der Urne
- Anzahl blanker Wahlzettel
- Anzahl ungültiger Wahlzettel
- Anzahl gültiger Wahlzettel

-
-
-
-

Liste Nr.

Anzahl vollständiger Listenstimmen (Kopfstimmen)	Anzahl unvollständiger Listenstimmen (Namentliche Stimmen)
Namen der Kandidaten	Anzahl namentlicher Stimmen für die Kandidaten auf unvollständigen Wahlzetteln

Der/Die Sekretär

Der Präsident

Die Beisitzer

Protokoll

Wahl der Personalvertretung (im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz/im Betriebsrat)

Protokoll des Wahlbüros (jugendliche Arbeitnehmer/Arbeiter/Angestellte/Führungspersonal)*

Bezeichnung der technischen Betriebseinheit:

Aktennummer des FÖD:

Wahlbüro Nr.:

Wahlen vom:

Büro
Herr/ Frau
Herr/ Frau
Herr/ Frau
Herr/ Frau
Herr/ Frau
Herr/ Frau

Präsident
Beisitzer
Beisitzer
Beisitzer
Beisitzer
Sekretär

* Unzutreffendes bitte streichen

I. Wahlziffern

Grundlage für die Berechnung der Wahlziffern	Liste Nr.	Liste Nr.
1. Anzahl Wahlzettel mit vollständigen Listenstimmen		
2. Anzahl Wahlzettel mit unvollständigen Listenstimmen		
Gesamtzahl ergibt Wahlziffer		

II. Verteilung der Sitze auf die Listen

Wahlziffern	Liste Nr.	Liste Nr.	Reihenfolge der Quotienten	
			Quotient	Quotient
1				
2				
3				
4				
Anzahl zugeteilter Sitze				

III. Berechnung der Wählbarkeitsziffern

Grundlagen für die Berechnung der Wählbarkeitsziffer	Liste Nr.	Liste Nr.
Anzahl Wahlzettel mit vollständigen Listenstimmen
Anzahl Wahlzettel mit unvollständigen Listenstimmen
Gesamtsumme
Zu multiplizieren mit Anzahl zugeteilter Sitze	x.....	x.....
Resultat der Multiplikation (Produkt)
Zu dividieren durch die Anzahl der der Liste zugeteilten Sitze +1+ 1 =+ 1 =
Quotient dieser Division ergibt die Wählbarkeitsziffer

IV. Benennung der Gewählten

Liste Nr.

.....

 x.....

Wählbarkeitsziffer
 Anzahl der der Liste zugeteilten Sitze
 Anzahl Wahlzettel mit vollständigen Listenstimmen
 Zu multiplizieren mit der Anzahl der der
 Liste zugeteilten Sitze

Gesamtzahl der Stimmen,
 die den Kandidaten in der Vorschlagsreihenfolge
 durch Übertragung zugeteilt werden

Name der Kandidaten in der vorgeschlagenen Reihenfolge	Anzahl namentlicher Stimmen (1)	Anzahl Kopfstimmen, die durch Übertragung zugeteilt werden (2)	Anzahl Stimmen, die jedem Kandidaten zufallen	Platzierung auf Basis der Anzahl Stimmen, die jedem Kandidaten zufallen (1 und/oder 2)

V. Benennung der Ersatzmitglieder

Liste Nr.

Wählbarkeitsziffer
 Anzahl der der Liste zugeteilten Sitze
 Anzahl Wahlzettel mit vollständigen Listenstimmen
 Zu multiplizieren mit der Anzahl der der Liste zugeteilten Sitze
 X.....

 Gesamtzahl der Stimmen,
 die den Kandidaten in der Vorschlagsreihenfolge
 durch Übertragung zugeteilt werden

Name der Kandidaten in der vorgeschlagenen Reihenfolge	Anzahl Vorzugsstimmen	Anzahl durch Übertragung zugeteilter Kopfstimmen	Anzahl Stimmen, die jedem Kandidaten zufallen

VI. Platzierung der nicht gewählten Kandidaten

Liste Nr.

Name der Kandidaten in der Vorschlagsreihenfolge	Anzahl Stimmen, die jedem Kandidaten zufallen* (siehe Tabelle V - letzte Spalte)

* Um die nicht gewählten Kandidaten zu klassieren, muss die Klassierung der Kandidaten bei der Benennung der Ersatzdelegierten übernommen werden und die Ersatzdelegierten müssen von dieser Klassierung gestrichen werden. Die Klassierung der nicht Gewählten wird anhand der Anzahl der namentlich erhaltenen Stimmen und der Listenstimmen, die sie bei der zweiten individuellen Zuteilung erhielten, bestimmt.

Die Liste Nr. 1 erhält.....Sitze.
 Die Liste Nr. 2 erhält.....Sitze.
 Die Liste Nr. 3 erhält.....Sitze.
 Die Liste Nr. 4 erhält.....Sitze.

Sind als effektive Personaldelegierte gewählt:

Liste Nr. 1: (Name der Delegierten)
 Liste Nr. 2: (Name der Delegierten)
 Liste Nr. 3: (Name der Delegierten)
 Liste Nr. 4: (Name der Delegierten)

Sind als Ersatzpersonaldelegierte gewählt:

Liste Nr. 1: (Name der Delegierten)
 Liste Nr. 2: (Name der Delegierten)
 Liste Nr. 3: (Name der Delegierten)
 Liste Nr. 4: (Name der Delegierten)

Platzierung der nicht gewählten Kandidaten:

Liste Nr. 1: (Name der Kandidaten)
 Liste Nr. 2: (Name der Kandidaten)
 Liste Nr. 3: (Name der Kandidaten)
 Liste Nr. 4: (Name der Kandidaten)

Ausgestellt zu , am

Der Sekretär Der Präsident Die Beisitzer

X: Einstellung der Prozedur 1
Bekanntmachung der völligen Einstellung der Prozedur

Wahl der Personalvertretung (im Ausschuss für Gefahrenverhütung am Arbeitsplatz/im Betriebsrat*)

Bezeichnung der technischen Betriebseinheit:
Vom FÖD zugeteilte Aktennummer:

Vollständige Einstellung der Prozedur:
Kein Kandidat für keine Personalkategorie

Ausgestellt zu _____, am

Unterschrift Arbeitgeber

* Unzutreffendes bitte streichen

**XII: Einstellung der Prozedur 3
Protokoll Teileinstellung (II)**

Wahl der Personalvertretung (im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, im Betriebsrat*)

Einstellung für die Personalkategorie (jugendliche Arbeitnehmer/Arbeiter/Angestellte/Führungskräfte)*

Bezeichnung der technischen Betriebseinheit:

Aktennummer des FÖD:

Wahlbüro Nr.:

Wahlen vom:

Büro Herr/ Frau
 Herr/ Frau
 Herr/ Frau
 Herr/ Frau
 Herr/ Frau
 Herr/ Frau

Präsident
Beisitzer
Beisitzer
Beisitzer
Beisitzer
Sekretär

Teileinstellung: (Eine einzige repräsentative Arbeitnehmerorganisation/ Eine einzige repräsentative Führungspersonalorganisation/eine einzige Führungspersonalgruppe)* hat weniger oder die gleiche Anzahl Kandidaten eingereicht wie die Anzahl der zu vergebenden effektiven Mandate.

Der Kandidat oder die Kandidaten sind von Amts wegen gewählt.

* Unzutreffendes bitte streichen

Anzahl Mandate:
Anzahl Kandidaten:

Die (Liste CSC/ Liste FGTB/ Liste CGSLB/ Liste CNC)* erhält Sitze.

Sind als effektive Delegierte bestimmt:
(Liste CSC/ Liste FGTB/ Liste CGSLB/ Liste CNC)* : (Name der Delegierten)

Ausgestellt zu , am

Der Sekretär Der Präsident Die Beisitzer

XIII: Formular Kandidatenliste

Kandidatenliste (Äußerstes Datum X+35)

Sprache	Deutsch
TBE-Name:	
Aktennummer (1)	
Organ	
Arbeitnehmerkategorie	
Gewerkschaftsorganisation	
Kontaktperson	

(1) Die Aktennummer muss in folgendem Format sein: XXXXXX-1 wenn es sich um einen Betriebsrat handelt, oder XXXXXX-2, wenn es sich um einen Ausschuss handelt. Die "X" stellen nur Ziffern dar.

Kandidaten			
Nr.	Name	Vorname	Geschlecht (M/W)
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			

26			
27			
28			
29			
30			

**Bermerkungen in Bezug
auf die Kandidatenliste**

--

XIV: Formular Änderung der Liste infolge einer Beschwerde**SOZIALWAHLEN 2016****MUSTER DES FORMULARS
ÄNDERUNG DER LISTE INFOLGE EINER BESCHWERDE
(ÄUßERSTES DATUM: X+54)**

TBE-Name: TBE-Adresse: Organ: Arbeitnehmerkategorie: Aktennummer Föderaler Öffentlicher Dienst: <input type="text" value="-1/2"/>
Von der Beschwerde betroffener Kandidat Name: Vorname: Geburtsdatum: Geschlecht:
Name der Organisation, die die Kandidatenliste eingereicht hat: Kontaktperson:

Reaktion infolge der Beschwerde (Bitte betreffendes Feld ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Die Organisation, die die Kandidatenliste eingereicht hat, betrachtet die Beschwerde als unbegründet.
<input type="checkbox"/>	Die Organisation, die die Kandidatenliste eingereicht hat, erkennt die Beschwerde als begründet an.

Wenn die Beschwerde als begründet anerkannt wird, bitte die an der Liste anzubringenden Änderungen angeben:

XV: Formular Änderung infolge einer Beschwerde gegen die ganze Liste**SOZIALWAHLEN 2016****MUSTER DES FORMULARS
ÄNDERUNG INFOLGE EINER BESCHWERDE GEGEN DIE GANZE LISTE
(ÄUßERSTES DATUM: X+54)**

TBE-Name: TBE-Adresse: Organ: Arbeitnehmerkategorie: Aktennummer Föderaler Öffentlicher Dienst: <input type="text" value="-1/2"/>
Name der Organisation, die die Kandidatenliste eingereicht hat: Kontaktperson:

Reaktion infolge der Beschwerde (Bitte betreffendes Kästchen ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Die Organisation, die die Kandidatenliste eingereicht hat, betrachtet die Beschwerde als unbegründet.
<input type="checkbox"/>	Die Organisation, die die Kandidatenliste eingereicht hat, erkennt die Beschwerde als begründet an.

Wenn die Beschwerde als begründet anerkannt wird, bitte die an der Liste anzubringenden Änderungen angeben:

XVI: Formular Ersetzung eines Kandidaten**SOZIALWAHLEN 2016****MUSTER DES FORMULARS****ERSETZUNG EINES KANDIDATEN (ÄUßERSTES DATUM: X +76)**

TBE-Name: TBE-Adresse: Organ: Arbeitnehmerkategorien: Aktennummer Föderaler Öffentlicher Dienst: <input type="text"/> -1/2
Von der Ersetzung betroffener Kandidat Name: Vorname: Geburtsdatum: Geschlecht:
Name der Organisation, die die Kandidatenliste eingereicht hat: Kontaktperson:

Gründe für die Ersetzung (betreffendes Kästchen ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Ein Kandidat verstirbt.
<input type="checkbox"/>	Ein Kandidat kündigt seine Arbeitsstelle im Unternehmen.
<input type="checkbox"/>	Ein Kandidat tritt aus der repräsentativen Arbeitnehmerorganisation oder der repräsentativen Führungskräfteorganisation, die ihn vorgeschlagen hat, aus.
<input type="checkbox"/>	Ein Kandidat zieht seine Kandidatur zurück.
<input type="checkbox"/>	Ein Kandidat wechselt die Kategorie.

Neuer Kandidat und sein Listenplatz (betreffendes Kästchen ankreuzen)

Name: Vorname: Geburtsdatum: Geschlecht:	
<input type="checkbox"/>	Der neue Kandidat wird an derselben Stelle wie der Kandidat, den er ersetzt, eingefügt.
<input type="checkbox"/>	Der neue Kandidat wird am Ende der Liste als letzter Kandidat eingefügt.